

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe St. Laurentius und Luther der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenstein

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenstein die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Lichtenstein beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt¹. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahr zu entrichten.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	entfällt
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres, nur auf St. Laurentiusfriedhof möglich (Ruhezeit 20 Jahre)	350,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle für Verstorbene vor Vollend.d. 2 Lebensjahres (nur auf St. Laur.-Friedhof möglich) Ruhezeit 10 Jahre	225,00 €
2.1.2	Einzelstelle ab Vollend.d. 2 Lebensjahres Ruhezeit 20 Jahre	450,00 €
2.1.3	Doppelstelle Ruhezeit 20 Jahre	900,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u> <u>Ruhezeit 20 Jahre</u>	
2.2.1	Einzelstelle	350,00 €
2.2.2	Doppelstelle	450,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	22,50 €
	nach 2.1.2	22,50 €
	nach 2.1.3.	45,00 €
	nach 2.2.1	17,50 €
	nach 2.2.2	22,50 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene vor Vollend. 2 Jahre)	150,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab Vollend.2 Jahre)	400,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	250,00 €
1.4	Gebühr für Träger bei Sargbestattungen	76,00 €
1.5.	Trauerfeier zur Abschiednahme am Sarg	120,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **18,00 € pro Grablager**.

V. Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle und Friedhofskapelle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle (St. Laur.Frdhf.) pro Benutzung	30,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Feierhalle pro Benutzung (Laur.- + Lutherfriedhf.)	50,00 €
3	Dekoration Kapelle (Laur.- u. Lutherfriedhf.)	10,00 €

VI. Gebühren für Pflegegräber

Die Gebühren enthalten die Kosten wie unten aufgeführt für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren.

1.	Reiheneinzelgrab	
	1.1 für Sargbestattung (einschließl. aller Bestattungs- u. Pflegekosten, ohne Grabplatte)	3.476,00 €
2.	Doppelwahlgrab	
	2.1. für Sargbestattung (einschl. aller Bestattungs- u. Pflegekosten, ohne Grabstein) bei einer weiteren Beisetzung entstehen Verlängerungs-, Bestattung- und Pflegekosten.	7.245,00 €
3.	Urnengräber	
	3.1. für Urnenbestattung Urnengemeinschaftsanlage (einschließl. aller Bestattungskosten,Pflege u. anteil. Grabsteinkosten)	2.200,00 €
	2.1. Pflegevereinfachte Urneneinzelgräber (einschließl. aller Bestattungs-, Pflege- und Grabsteinkosten)	3.900,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	35,00 €
2.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	39,00 €
3.	Einebnung eines Einzelgrabes...	25,00 €
4.	Einebnung eines Doppelgrabes	45,00 €
5.	Mahngebühr 1. Mahnung	3,00 €
	Mahngebühr 2. Mahnung	5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem nachfolgend aufgeführten Amtsblatt der Stadt Lichtenstein „Lichtensteiner Anzeiger“.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Ev.-Luth Pfarramt und der Friedhofsverwaltung aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.09.2002 außer Kraft.

Lichtenstein, den 26.08.2013

Dirk Uhlmann
Vors.d.Kirchenvorstandes
Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Lichtenstein

Konrad Geithner
Mitglied d. Kirchenvorstandes
Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Lichtenstein

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt

